

Verkündungsblatt 7|2018

Ausgabedatum 05.07.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover "Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik" (khdm)	Seite 2
--	---------

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen	Seite 8
--	---------

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Physik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 25.04.2018 gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 NHG die nachstehende Ordnung der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung "Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik" (khdm) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.06.2018 gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung
der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel
und Leibniz Universität Hannover
„Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Mathematik“ (khdm)

Präambel

Das khdm ist eine gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover. Die nachfolgende Ordnung regelt die Mitgliedschaft im khdm sowie dessen Aufgaben und innere Struktur.

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Das khdm verfolgt das Ziel, die Hochschuldidaktik der Mathematik in Forschung und Lehre zu fördern, zur Lösung hochschuldidaktischer Probleme Unterstützung anzubieten und hierfür die Rahmenbedingungen in den beteiligten Universitäten zu verbessern.
- (2) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler koordinieren im khdm ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit, um die Ziele des Zentrums zu erreichen, bleiben aber mit ihren Ressourcen und ihren sonstigen Aufgaben ihren Fachbereichen/Fakultäten am Dienort ihrer jeweiligen Hochschule zugeordnet.
- (3) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen im Zentrum gemeinsame Forschungs- und Lehrprojekte durch.
- (4) Das khdm hat die Aufgabe, Aktivitäten im Bereich der Hochschuldidaktik der Mathematik bundesweit zu initiieren und zu vernetzen. In diesem Rahmen kann das khdm über die Hochschulen mit anderen Institutionen gemeinsame Projekte durchführen und Kooperationsverträge schließen.

§ 2 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des khdm gehören den Universitäten Paderborn, Kassel und Leibniz Universität Hannover an. Eine aktuelle Liste der Mitglieder findet sich im Anhang. Neue Mitglieder können gemäß § 4 Abs. 6, Punkt Nr. 4 vom Direktorium ins Zentrum aufgenommen werden. Die Mitglieder gehören:
 1. der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, bzw.
 2. der Gruppe der aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, bzw.
 3. der Gruppe der aus den Mitteln des Kompetenzzentrums oder aus Mitteln Dritter für das Kompetenzzentrum finanzierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, bzw.
 4. der Gruppe der Studierenden gemäß § 4 Abs. 3 an.Je Universität wird eine von dem jeweiligen Präsidium benannte Vertretung der Hochschuldidaktik/Medientechnologie (z.B. aus dem Servicecenter Lehre der Universität Kassel, bzw. dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien oder Stabsstelle Hochschuldidaktik der Universität Paderborn, bzw. der Leibniz Universität Hannover) Mitglied; diese Mitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren benannt. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anderer Universitäten können als assoziierte Mitglieder entsprechend § 4 Abs. 6, Punkt Nr. 4 ins Zentrum aufgenommen werden. Aus dieser Mitgliedschaft erwächst keine Wahlberechtigung.
- (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 endet die Mitgliedschaft mit der Beendigung der Tätigkeit im Rahmen des khdm oder durch Ausschluss gemäß § 4 Abs.7.

§ 3 Organe des khdm

Organe des khdm sind

- ♦ die Geschäftsführenden Direktoren oder die Geschäftsführenden Direktorinnen,
- ♦ das Direktorium,
- ♦ die Mitgliederversammlung und
- ♦ der wissenschaftliche Beirat.

§ 4 Direktorium

- (1) Das Direktorium besteht aus 6 Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitgliedern des khdm aus der Gruppe der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied des khdm aus der Gruppe der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Es tagt mindestens einmal im Semester. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 benannten Mitglieder gehören dem Direktorium als Mitglieder mit beratender Stimme an, sofern sie nicht als stimmberechtigtes Mitglied in das Direktorium gewählt wurden.
- (3) An jeder der drei Universitäten wird ein Vertreter oder eine Vertreterin der wissenschaftlichen/ akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters der administrativtechnischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt jeweils im Wechsel an einer der drei Universitäten von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe und Universität; gleiches gilt für die Wahl der bzw. des Studierenden. Aktiv und passiv wahlberechtigte Studierende sind die für mindestens drei Monate als studentische Hilfskräfte an den Forschungsprojekten im Rahmen des Zentrums beschäftigten Studierenden. In Zweifelsfällen entscheidet das Direktorium. Die Amtszeit des Vertreters oder der Vertreterin der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der wissenschaftlichen/akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der administrativ-technischen/weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.
- (4) An jeder der drei Universitäten werden zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe und Universität gewählt. Die Amtszeit der Vertreter oder Vertreterinnen der Professoren und Professorinnen/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beträgt zwei Jahre. Die Bestellungen erfolgen durch das jeweilige Präsidium. Die Amtsperiode beginnt jeweils am 1.10. des Wahljahres und endet am 30.9. mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, ein entsprechendes Direktoriumsmitglied neu zu wählen.
- (5) Das Direktorium kann weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.
- (6) Das Direktorium
 - wählt aus seiner Mitte die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen für zwei Jahre,
 - beschließt den jährlichen Forschungs- und Wirtschaftsplan, soweit er gemeinsame Forschungs- oder Lehrprojekte und die zugewiesenen Mittel des Zentrums betrifft,
 - entscheidet über die forschungsstrategische Ausrichtung des Zentrums,
 - entscheidet über die Aufnahme weiterer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover ins Zentrum. Weitere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universitäten können aufgenommen werden, wenn sie an der Erfüllung der Aufgaben und dem Erreichen der Ziele des Zentrums beteiligt sind. □ entscheidet über Partnerschaften des Zentrums,
 - entscheidet über alle Fragen, die das Zentrum als Ganzes betreffen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind,

- entscheidet über die Beantragung, Einrichtung und Durchführung gemeinsamer Projekte,
 - entscheidet über die Aufnahme assoziierter Projekte ins Zentrum. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus assoziierten Projekten, die anderen Universitäten angehören, können nicht-stimmberechtigte assoziierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des khdm werden.
 - erstellt Berichte über die Arbeitsfortschritte des Zentrums und legt diese den Präsidien und dem Wissenschaftlichen Beirat vor.
- (7) Das Direktorium kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder den Ausschluss einer Wissenschaftlerin oder eines Wissenschaftlers aus dem Zentrum aus wichtigem Grund beschließen.
- (8) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover eine Änderung dieser Ordnung vorschlagen.
- (9) Auf Antrag mindestens zweier Direktoriumsmitglieder können gegen Entscheidungen des Direktoriums die Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover angerufen werden. Über den Antrag entscheiden die Präsidien gemeinsam.

§ 5 Geschäftsführendes Direktorium

- (1) Das Geschäftsführende Direktorium besteht aus drei Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren, wobei eine/einer der Universität Kassel, eine/einer der Universität Paderborn und eine/einer der Leibniz Universität Hannover angehören soll. Die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren müssen professorale Mitglieder des khdm sein. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch das für die/den Gewählten zuständige Präsidium.
- (2) Das Geschäftsführende Direktorium kann zu seinen Beratungen weitere Mitglieder des Zentrums mit beratender Stimme zu einzelnen Sitzungen oder Amtsperioden hinzuziehen.
- (3) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren beginnt am 1.10. des Wahljahres und endet mit Ablauf der dreijährigen Amtsperiode am 30.9. des betreffenden Jahres. Scheidet ein Geschäftsführender Direktor bzw. eine Geschäftsführende Direktorin vorzeitig aus, so findet für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als drei Monate beträgt, eine Neuwahl statt.
- (4) Das Geschäftsführende Direktorium
- beruft das Direktorium ein und leitet dessen Sitzung,
 - berichtet dem Direktorium regelmäßig über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Kompetenzzentrums,
 - vertritt das Kompetenzzentrum nach außen,
 - leitet die Geschäftsstelle des Kompetenzzentrums,
 - führt die Beschlüsse des Direktoriums aus,
 - trifft die operativen Entscheidungen in der Geschäftsführung des Kompetenzzentrums, □ leitet die gemeinsamen im Zentrum durchgeführten Projekte und Querschnittsarbeitsgruppen.

In Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat das Geschäftsführende Direktorium eine Entscheidung des Direktoriums herbeizuführen. In unaufschiebbaren dringenden Fällen haben die Geschäftsführenden Direktorinnen/Direktoren das Erforderliche selbst zu veranlassen. Sie haben darüber dem Direktorium unverzüglich zu berichten.

§ 6 Geschäftsstelle

Das geschäftsführende Direktorium richtet rotierend bei einer der Hochschulen eine Geschäftsstelle unter Leitung des geschäftsführenden Direktors, der Mitglied dieser Hochschule ist, ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern gemäß § 2. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In ihr werden die Arbeitsergebnisse vorgestellt und der Forschungs- und Wirtschaftsplan besprochen. In ihr können von den Mitgliedern alle wissenschaftlichen und organisatorischen Fragen des khdm thematisiert werden.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

Am khdm wird ein internationaler wissenschaftlicher Beirat gebildet. Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, die von den Präsidien der Universitäten Kassel, Paderborn und der Leibniz Universität Hannover auf Vorschlag des Direktoriums gemeinsam berufen werden. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 2 Jahre. Der Beirat wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Sprecherin bzw. einen Sprecher und gibt dem Zentrum Anregungen zu seiner Fortentwicklung. Er nimmt gegenüber den Präsidien zu den Berichten über die Arbeitsfortschritte des Zentrums Stellung und legt den Präsidien alle zweieinhalb Jahre eine Stellungnahme dazu vor.

§ 9 Zusammenarbeit im khdm

- (1) Die im khdm kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bleiben Personal der jeweiligen Universität und werden von dieser dem khdm zugeordnet. Sie bearbeiten die von ihnen eingeworbenen Forschungsaufträge und ihre sonstigen Aufgaben in Forschung und Lehre in eigener Verantwortung. Soweit rechtlich zulässig (insbesondere, soweit keine entgegenstehenden Geheimhaltungspflichten bestehen) informieren sie die anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler über ihre Forschungstätigkeiten und ihre Ergebnisse und geben auf Nachfragen Auskunft zu einzelnen Forschungsarbeiten. Projekte, an deren Leitung Mitglieder des Zentrums beteiligt sind, können dem Zentrum assoziiert werden. Das kann auch gemeinsame Projekte mit Mitgliedern weiterer Universitäten einschließen.
- (2) Die kooperierenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler unterstützen die gemeinsame Zielsetzung des Zentrums und bemühen sich in diesem Rahmen um eine interdisziplinäre Zusammenarbeit und die gemeinsame Einwerbung und Durchführung von Forschungsprojekten. Sie arbeiten auch in der Ausbildung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler zusammen. Sie tragen zu einem gemeinsamen Erscheinungsbild des khdm und zu einem gemeinsamen Außenauftritt bei.
- (3) Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler im khdm kann ihre bzw. seine eigenen Arbeitsergebnisse veröffentlichen. Dabei ist in geeigneter Form auf die Kooperation im khdm hinzuweisen. Jede Veröffentlichung und jeder Vortrag wird dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin für die Ergebnisdokumentation und den anderen Fachgebieten für mögliche Kooperationen bekannt gegeben.
- (4) Gemeinsam durchgeführte Projekte des Zentrums sind das von der VW- und Mercator-Stiftung für die Jahre 2010 – 2014 geförderte Vorhaben auf Einrichtung eines khdm mit den dort genannten Teilprojekten sowie solche Projekte, bei denen nicht einzelne Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler Projektleiter sind. Für die gemeinsam im Zentrum durchgeführten Projekte werden besondere Vereinbarungen zwischen dem Geschäftsführenden Direktorium und den Projektbeauftragten getroffen, denen die Durchführung von Teilprojekten vom Direktorium übertragen wird. Die Vereinbarungen sollen Regelungen zur Finanz- und Arbeitsplanung sowie zum Einsatz von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und wissenschaftlichen Mitarbeitern für Projektaufgaben und allgemeine Zentrumsaufgaben vorsehen.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung des khdm erfolgt aus Mitteln, die die Universitäten zur Verfügung stellen, sowie über die Universitäten eingeworbene Drittmittel.

§ 11 Universitätswechsel/Übergangsregelungen/Inkrafttreten

- (1) Ab dem 01.10.2016 ist rückwirkend die Leibniz Universität Hannover der gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung khdm beigetreten und die bisher teilnehmende Universität Lüneburg hat das khdm verlassen.
- (2) a) Abweichend von § 5 Abs. 3 wird die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der Leibniz Universität Hannover für die erste Amtszeit ab dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag bis zum Ablauf des 30.09.2018 gewählt. Danach gilt § 4 Abs. 6.
b) Abweichend von § 5 Abs. 3 werden die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor der Universität Paderborn sowie der Universität Kassel vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 übergangsweise lediglich für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Danach gilt § 5 Abs. 3.
c) Abweichend von § 4 Abs. 3 gilt § 11 Abs. 2 a) Satz 1 entsprechend für die Vertreterin/den Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter im Direktorium von und aus der Mitte der Mitglieder des khdm ihrer/seiner Gruppe der Leibniz Universität Hannover. Danach gilt § 4 Abs. 3.

- d) Abweichend von § 4 Abs. 4 gilt § 11 Abs. 2 a) Satz 1 entsprechend für die zwei Vertreter/Vertreterinnen der Professorinnen und Professoren/Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Direktorium von und aus der Gruppe der Mitglieder des khdm seiner/ihrer Gruppe der Leibniz Universität Hannover. Danach gilt § 4 Abs. 4.
- (3) a) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 16.10.2017; das Einvernehmen mit dem Präsidium ist am 13.12.2017 hergestellt worden.
- b) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Universität Kassel hat am 25.05.2018 gem. § 44 Abs. 1 HHG die Änderungsordnung des khdm beschlossen. Das Präsidium hat die Änderungsordnung am 25.05.2018 gem. § 37 Abs. 5 S. 2 HHG genehmigt.
- c) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Anhang:

Aktuelle Mitglieder des khdm sind:

Professorinnen und Professoren:

Prof. Dr. Peter Bender (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Christine Bessenroth (Leibniz Universität Hannover)
 Prof. Dr. Rolf Biehler (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Rita Borromeo Ferri (Universität Kassel)
 Prof. Dr. Hans Dietz (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Andreas Eichler (Universität Kassel)
 Apl. Prof. Dr. Anne Frühbis-Krüger (Leibniz Universität Hannover)
 Prof. Dr. Martin Hänze (Universität Kassel)
 Prof. Dr. Mathias Hattermann (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Joachim Hilgert (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Reinhard Hochmuth (Leibniz Universität Hannover)
 Prof. Dr. Wolfram Koepf (Universität Kassel)
 Prof. Dr. Katja Krüger (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Bärbel Mertsching (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Gudrun Oevel (Universität Paderborn)
 Jun.-Prof. Dr. Stefanie Rach (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Hans-Georg Rück (Universität Kassel)
 Prof. Dr. Niclas Schaper (Universität Paderborn)
 Prof. Dr. Maria Specovius-Neugebauer (Universität Kassel)
 Apl. Prof. Dr. Rainer Voßkamp (Universität Kassel)

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Silvia Becher (Universität Paderborn)
 Stefan Büchele (Universität Kassel)
 Frank Feudel (Universität Paderborn)
 Dr. Pascal Fischer (Universität Kassel)
 Dr. Yael Fleischmann (Universität Paderborn)

Tobias Fritz (Universität Kassel)
Florian Füllgrabe (Universität Kassel)
Dr. Alexander Gold (Universität Paderborn)
Robin Göller (Universität Kassel)
Julia Gradwohl (Universität Kassel)
Dr. Birgit Griese (Universität Paderborn)
Nina Gusman (Universität Kassel)
Maike Hagena (Universität Kassel)
Daniel Heinrich (Universität Paderborn)
Markus Hennig (Universität Paderborn)
Max Hoffmann (Universität Paderborn)
Axel Hoppenbrock (Universität Paderborn)
Oleg Boruch Ioffe (Universität Kassel)
Viktor Isaev (Universität Kassel)
Sarah Khellaf (Leibniz Universität Hannover)
Leander Kempen (Universität Paderborn)
Axel Köhler (Leibniz Universität Hannover)
Jörg Kortemeyer (Universität Paderborn)
Marion Kritsch (Universität Kassel)
Christiane Kuklinski (Leibniz Universität Hannover)
Angela Laging (Universität Kassel)
Elisa Lankeit (Universität Paderborn)
Elena Leis (Leibniz Universität Hannover)
Florian Leydecker (Leibniz Universität Hannover)
Michael Liebendörfer (Leibniz Universität Hannover)
Tobias Mai (Universität Paderborn)
Silke Neuhaus (Universität Paderborn)
Dr. habil. Michael Oeljeklaus (Universität Kassel)
Laura Ostsieker (Universität Paderborn)
Anja Panse (Universität Paderborn)
Jana Peters (Leibniz Universität Hannover)
Juliane Püschl (Universität Paderborn)
Hendrikje Schmidpott (Universität Kassel)
Dr. Katrin Radatz (Leibniz Universität Hannover)
Johanna Ruge (Leibniz Universität Hannover)
Dr. Andreas Seifert (Universität Paderborn)
Hanh Voithi (Leibniz Universität Hannover)
Dr. Thomas Wassong (Universität Paderborn)

Administrativ-technische Mitarbeiterinnen:

Karin Rüter (Universität Paderborn)
Nancy Zschocke (Universität Kassel)

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 20.06.2018 (Az.: 27.5-74503-35) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für die konsekutiven
Masterstudiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen,
Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen**

Die Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Leibniz Universität Hannover hat am 04.04.2018 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu den Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zu den konsekutiven Masterstudiengängen Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie-Ingenieurwesen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium gemäß Anlage 1 erworben hat, oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Im Fall von Bachelorstudiengängen mit abweichenden Gesamtzahlen der zu erwerbenden Leistungspunkte müssen von der Gesamtpunktzahl minus 30 Leistungspunkte erworben worden sein. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang Computational Methods in Engineering können statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, mindestens der Stufe C1 GER, aufweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/en-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Frist für die Studiengänge Konstruktiver Ingenieurbau, Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen, Computational Methods in Engineering sowie Windenergie- Ingenieurwesen für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Staaten endet am 31. Mai für das Wintersemester und am 30. November für das Sommersemester. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen.

Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 6

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die entsprechenden Studiengänge:**

- 1 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für die Masterstudiengänge **Konstruktiver Ingenieurbau** und **Wasser-, Umwelt- und Küsteningenieurwesen** sind folgende:
 - Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik,
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik,
 - 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 10 LP im Bereich Wasserwesen und
 - 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.

- 2 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge für den Masterstudiengang **Windenergie-Ingenieurwesen** sind folgende:
 - Bachelorabschluss im Studiengang Bauingenieurwesen oder Bau- und Umweltingenieurwesen oder ein Bachelorabschluss in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik,
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik,
 - 10 LP im Bereich Naturwissenschaftliche Grundlagen,
 - 10 LP im Bereich Wasserwesen und
 - 10 LP im Bereich Konstruktiver Ingenieurbau.

Oder:

 - Bachelorabschluss im Studiengang Maschinenbau mit mindestens:
 - 18 LP Im Bereich Mathematik,
 - 18 LP Im Bereich Konstruktion,
 - 18 LP Im Bereich Technische Mechanik,
 - 6 LP Im Bereich Elektrotechnik und
 - 6 LP Im Bereich Werkstoffkunde.

Oder:

 - Bachelorabschluss im Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit mindestens
 - 15 LP im Bereich Elektronische Grundlagen,
 - 25 LP im Bereich Mathematik,
 - 4 LP im Bereich Signale und Systeme und
 - 8 LP im Bereich Regelungstechnik.

- 3 Fachlich geeignete vorangegangene Studiengänge Für den Masterstudiengang **Computational Methods in Engineering** sind folgende:
 - Bachelorabschluss in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang mit mindestens:
 - 18 LP im Bereich Mechanik,
 - 15 LP im Bereich Mathematik,
 - 8 LP im Bereich Informatik und
 - 10 LP im Bereich naturwissenschaftliche Grundlagen.